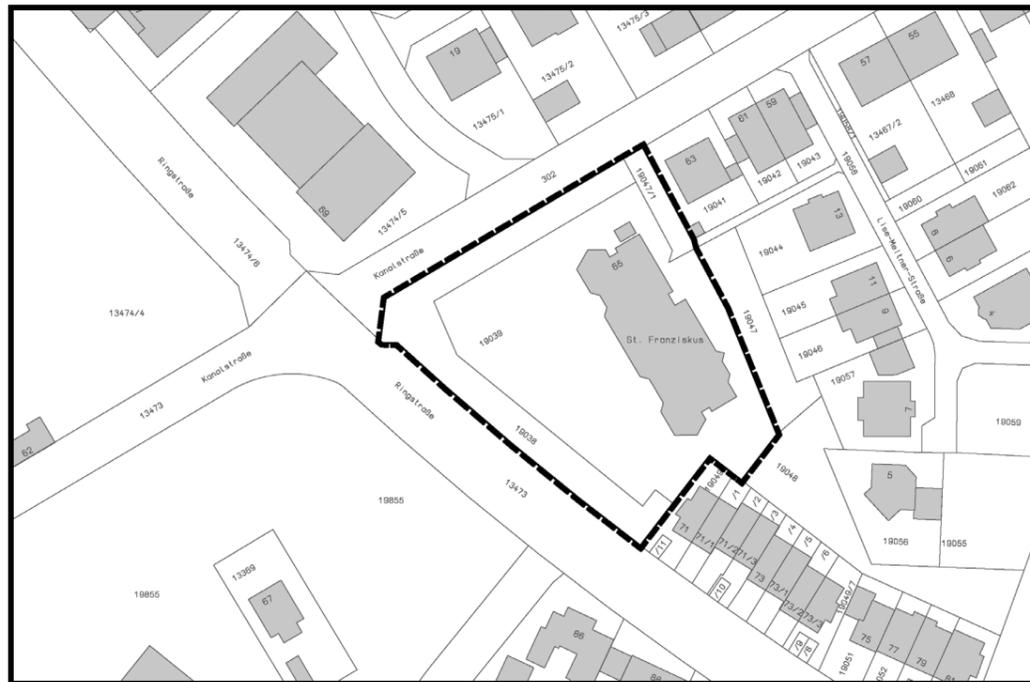


Gemeinde Weingarten (Baden)

Bebauungsplan Nr. 38 “Bruch östlich I”, 3. Änderung

– Erneute Offenlage –

Synopse



13. März 2024
Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Handwerkskammer Karlsruhe	3
2	Gemeinde Walzbachtal	3
3	Neptune Energy Deutschland GmbH	3
4	Stadt Stutensee	3
5	PLEdoc GmbH	3
6	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen	4
7	TransnetBW GmbH	4
8	Stadt Bruchsal	4
9	Handwerkskammer Karlsruhe	4
10	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	5
11	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	5
12	terranets bw GmbH	5
13	Eisenbahn-Bundesamt	6
14	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	7
15	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	7
16	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
17	Netze BW GmbH	7
18	Vodafone West GmbH	8
19	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	8
20	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/ Bodenschutz - Gewässer - Abwasser und Immissionsschutz	9
21	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	9
22	Landratsamt Karlsruhe, Amt Mobilität und Beteiligungen	9
23	Landratsamt Karlsruhe, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe	9
25	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt	10
26	Vodafone Deutschland GmbH	10
27	Stadt Karlsruhe	10
28	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	10

Öffentlichkeit:

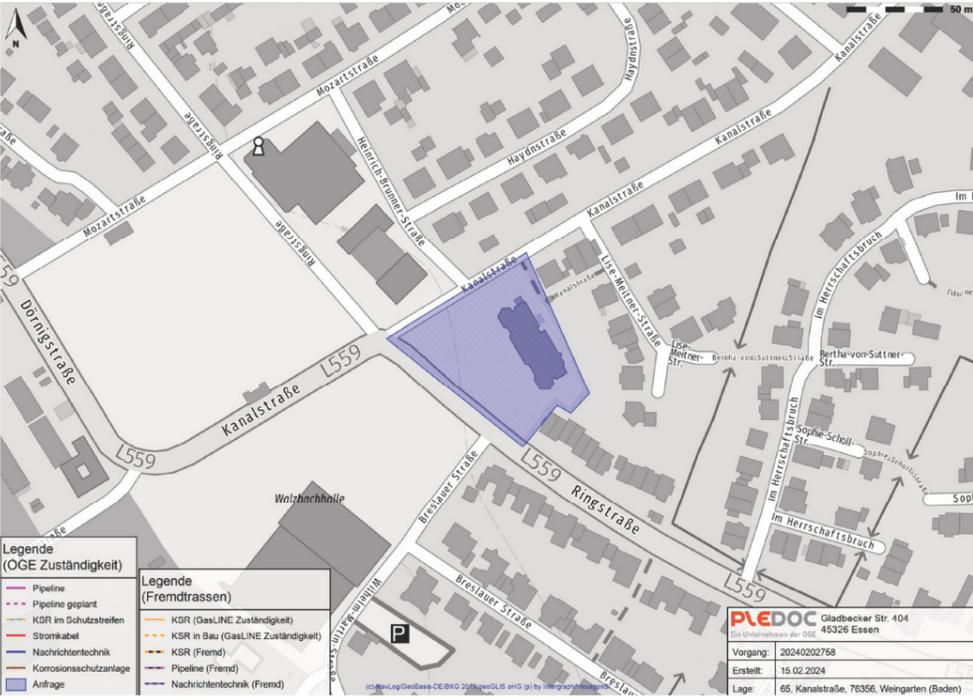
Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2024 - 01.03.2024 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 16.02.2024 - 01.03.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 "Bruch östlich I", 3. Änderung

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 13.11.2023	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	Gemeinde Walzbachtal Schreiben vom 13.02.2024	Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Neptune Energy Deutschland GmbH Schreiben vom 14.02.2024	Nach Prüfung des Sachverhalts teile ich Ihnen mit, dass wir von den Planungen nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4	Stadt Stutensee Schreiben vom 14.02.2024	Die Belange der Stadt Stutensee werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	PLEdoc GmbH Schreiben vom 15.02.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▸ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▸ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▸ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▸ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▸ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▸ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▸ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen	

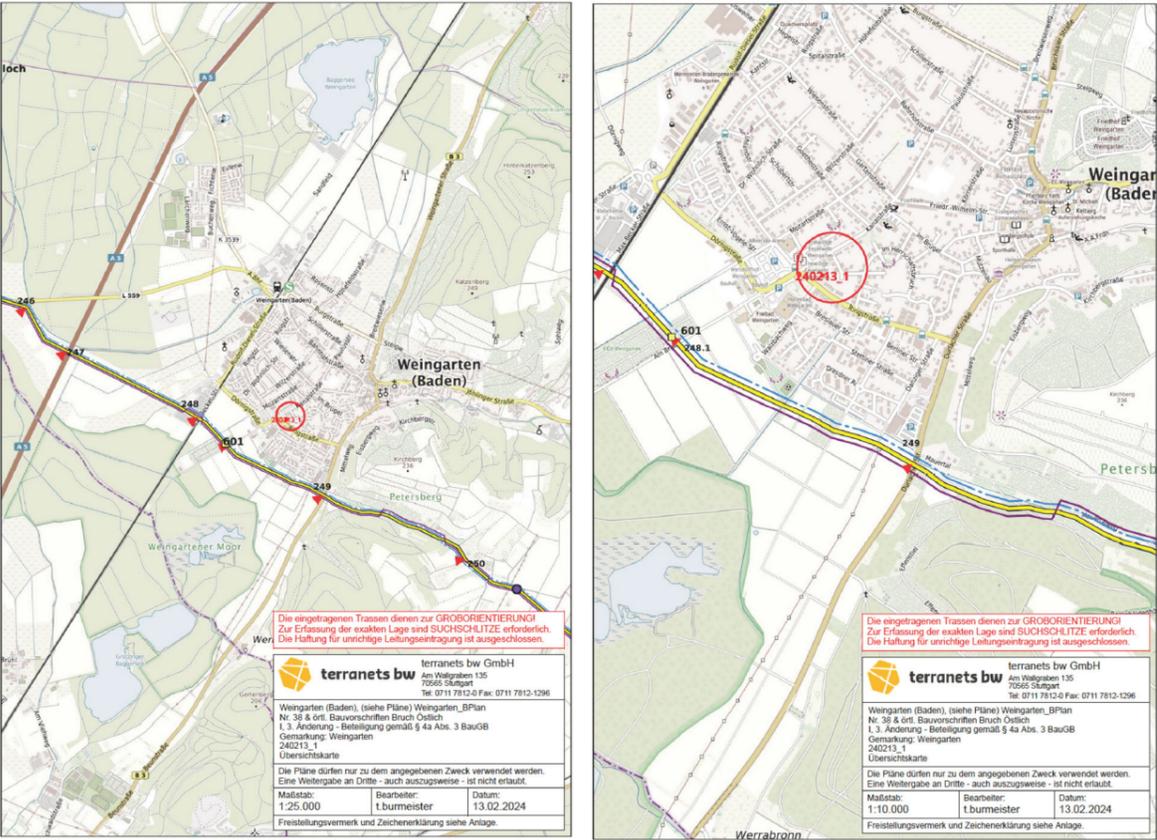
13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Anlage: Übersichtsplan</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine (Gas-)Leitungen innerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	
6	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Schreiben vom 15.02.2024</p>	<p>Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Landesstraße L 559 im straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt tangiert. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände oder Anregungen gegenüber dem Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
7	<p>TransnetBW GmbH Schreiben vom 15.02.2024</p>	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch Östlich I“ in Weingarten i. Baden betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
8	<p>Stadt Bruchsal Schreiben vom 16.02.2024</p>	<p>Die Stadt Bruchsal hat zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, welche der Planung entgegenstehen könnten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
9	<p>Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 16.02.2024</p>	<p>Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Schreiben vom 19.02.2024	Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Raumordnerische Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW Schreiben vom 20.02.2024	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 55 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S.342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kosten-erstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung wurde im Bebauungsplan bereits aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▸ Broschüre "Kampfmittelfrei Bauen" ▸ Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbilddauswertung ▸ Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	terranets bw GmbH Schreiben vom 21.02.2024	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		 <p>Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungsentragung ist ausgeschlossen.</p> <p>terraneis bw GmbH Am Walgraben 135 70566 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296</p> <p>Weingarten (Baden), (siehe Pläne) Weingarten_BP Nr. 38 & Ort. Bauvorschriften Bruch Östlich I. 3. Änderung - Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Gemarkung: Weingarten 240213_1 Übersichtskarte</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Maßstab: 1:25.000 Bearbeiter: t.burmeister Datum: 13.02.2024 Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
13	<p>Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 26.02.2024</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, ▶ das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, ▶ die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden keine Flächen der Eisenbahn des Bundes überplant oder geändert. An der Planung wird festgehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
14	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Schreiben 27.02.2024	Die AVG ist von dem Vorhaben auch weiterhin nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Schreiben vom 27.02.2024	Zum Verfahren haben wir bereits am 08.11.2023 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu bestehenden Leitungen ist dem Bebauungsplan bereits beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
16	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 28.02.2024	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04928 vom 06.12.2023 sowie die geotechnischen Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: Juni 2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Geotechnik ist dem Bebauungsplan bereits beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		 <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>digital</u> bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten</p> <p>Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank</p> <p>Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als interaktive Karte Als WMS-Dienst <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als interaktive Karte Als WMS-Dienst <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet abgerufen werden und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden.</p> <p>Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TöB“ eingeben.</p> <p style="text-align: center;">Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Netze BW GmbH Schreiben vom 28.02.2024	Die Stellungnahme vom 16.11.2023 hat weiterhin bestehende Gültigkeit. Die Änderungen am Bebauungsplan Nr. 38 "Bruch Östlich I" beeinflussen die bisherige Stellungnahme nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Schreiben vom 16.11.2023:</p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung (z.B. die Errichtung einer Trafostation mit einem Platzbedarf von ca. 5,5 m x 5,5 m) erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Ansprechpartner Projektierung Netze BW: Hr. Paluza, g.paluza@netze-bw.de , +49 160 97762098</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu vorhandenen Leitungen ist dem Bebauungsplan bereits beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
18	Vodafone West GmbH Schreiben vom 28.02.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu vorhandenen Leitungen ist dem Bebauungsplan bereits beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
19	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Schreiben vom 29.02.2024	<p>Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p> <p>Kindergärten und Kitas sind wichtig für die Unternehmen und ihr Fachpersonal. Wir begrüßen die Erweiterung und den Ausbau von Kindergärten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
20	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser und Immissionschutz Schreiben vom 29.02.2024	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz keine Bedenken. <u>Wasserrecht</u> Keine Bedenken. <u>Altlasten & Bodenschutz</u> Keine Bedenken. <u>Oberirdische Gewässer</u> Keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Keine Bedenken. <u>Abwasser</u> Keine Anmerkungen. <u>Immissionsschutz</u> Durch die neuerlichen Änderungen werden immissionsschutzrechtliche Belange nicht tangiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2023, wonach Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind (vgl. § 22 Abs. 1 a BImSchG). Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz Schreiben vom 29.02.2024	Die untere Naturschutzbehörde hat keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
22	Landratsamt Karlsruhe, Amt Mobilität und Beteiligungen Schreiben vom 29.02.2024	Wir danken für die Übernahme unserer Hinweise aus letzter Stellungnahme vom 29.11.2023, welche weiterhin Bestand hat. Das Sachgebiet ÖPNV hat keine weiteren Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Lediglich der Hinweis, dass unter Ziffer 3.7.2 der Begründung die Linienbezeichnung der Linie 120 nun doppelt in der Klammer steht, da die neue Bezeichnung eingefügt, die alte aber nicht gestrichen wurde. Außerdem bedient auch die Linie 120 den Bahnhof Weingarten regelmäßig.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung redaktionell angepasst wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23	Landratsamt Karlsruhe, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Schreiben vom 29.02.2024	Wir haben keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2023.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Landesbauordnung gelten unabhängig vom Bebauungsplan und sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
24	Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt Schreiben vom 29.02.2024	Zur Planung haben sich von Seiten des Gesundheitsamts keine neuen Anregungen oder Bedenken ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

13. März 2024
 Weingarten - Nr. 38 Bruch Östlich I 3. Änderung_Synopse_Erneute Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
25	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt Schreiben vom 29.02.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz) liegen vor.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB § 13a BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung Entfällt</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Wir begrüßen, dass unsere Anregungen aus der vorherigen Beteiligung in den neuen Entwurf eingearbeitet wurden. Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: Hinweis: In #1.4 wurde ein neuer Satz eingefügt. Das 2te "sind" ist überflüssig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung 1.4 redaktionell angepasst wurde.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
26	Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 29.02.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
27	Stadt Karlsruhe Schreiben vom 04.03.2024	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Karlsruhe keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
28	Nachbarschaftsverband Karlsruhe Schreiben vom 04.03.2024	Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (Stand August 2020, wirksam seit 3. Juli 2021) als gemischte Baufläche im Bestand ausgewiesen. Durch den Bebauungsplan werden keine Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Bestandsnutzung erwirkt. Da Kinderbetreuungseinrichtungen in gemischten Bauflächen zulässig sind, wird der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt angesehen. Eine Berichtigung des FNP ist somit nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	